

Wichtige Bestimmungen des Kultusministeriums: AUSBILDUNG VON SCHÜLERN IN ERSTER HILFE

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 4. Juni 1997 Nr. VI/8 - S 4402/44 - 8/20471

Um bei Notfällen in allen Lebenslagen sachgerechte Erste-Hilfe-Leistung sichern zu können, ist es nötig, dass die entsprechenden Kenntnisse in die Allgemeinbildung der Bevölkerung Eingang finden. Das kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler bereits während ihrer Schulzeit dem Alter entsprechend an diese Thematik herangeführt werden. Im Sinne des sozialen Lernens sollte neben den Unterrichtsthemen aus dem Bereich der Ersten Hilfe entsprechend den Lehrplänen aller Jahrgangsstufen eine komplette Erste-Hilfe-Ausbildung angeboten werden.

Das nachstehende Stufenmodell (Ersthelfer bzw. Juniorhelfer [Projekt des Bayerischen Roten Kreuzes], Erste-Hilfe-Ausbildung, Schulsanitätsdienst) kommt diesem Anliegen besonders entgegen.

1. Organisation der Ausbildung

Ersthelfer/Juniorhelfer

Die Ausbildung zum Ersthelfer/Juniorhelfer erfolgt während des Unterrichts in zwei Teilen zu vier Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschulen. Der dritte Teil mit ebenfalls vier Unterrichtseinheiten findet in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der weiterführenden Schularten statt.

Die Ausbildung erfolgt durch Lehrkräfte, die an einer entsprechenden Fortbildung bei einer Hilfsorganisation teilgenommen haben.

Die Teilnahme am Ersthelferkurs/Juniorhelferkurs wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Die Bestätigung der Teilnahme für Schülerinnen und Schüler im Zeugnis bleibt davon unberührt.

Die Kosten für das Verbrauchs- und Übungsmaterial sind im Bedarfsfall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Erste Hilfe

Die komplette Ausbildung in Erster Hilfe wird in den Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien für die Jahrgangsstufen 8 und höher angeboten. Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung (8 Doppelstunden) erfolgt je nach Schulart und den jeweiligen schulischen Gegebenheiten in freien Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Wahlunterricht entsprechend den in den Schulordnungen festgelegten Bedingungen. Eines Antrags an das Staatsministerium bedarf es nicht. Erste-Hilfe-Kurse, die als Wahlunterricht eingeplant werden, sind von den Schulen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden bzw. den Ministerialbeauftragten vorab anzuzeigen (Jahrgangsstufen, Teilnehmerzahl).

Die Ausbildung in Erster Hilfe kann ausschließlich nur von Inhabern eines gültigen Lehrscheins Erste Hilfe in Zusammenarbeit mit einer Hilfsorganisation durchgeführt werden. Als Ausbilder kommen Lehrkräfte oder besonders geschulte Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Frage. Von den Mitarbeitern dieser Organisationen wird der Unterricht unter der Leitung einer verantwortlichen Lehrkraft erteilt.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung wird durch die beteiligte Hilfsorganisation bescheinigt. Die Teilnahmebescheinigung entspricht dem in der Straßenverkehrszulassungsordnung bei der Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis geforderten Nachweis über die Befähigung zur Leistung von Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen. Die Bestätigung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis bleibt davon unberührt.

2. Inhalte der Ausbildung

Ersthelfer/Juniorhelfer

Die Ausbildung zum Ersthelfer/Juniorhelfer erfolgt nach den jeweils gültigen Handbüchern für Ausbilder, die von den Hilfsorganisationen herausgegeben werden.

Die Schüler sollen durch den Lehrgang in die Lage versetzt werden, Gefahrensituationen zu erkennen und Unfälle zu vermeiden, Anlässe für Erste Hilfe schnell und richtig zu erkennen sowie altersentsprechend Maßnahmen der Ersten Hilfe selbständig durchzuführen.

Soweit die Lehrpläne geeignete Ziele und Inhalte ausweisen, sind diese zur Vorbereitung der theoretischen Unterweisung in Erster Hilfe zu nutzen. Die entsprechenden Anknüpfungspunkte sind in den Ausbildungsunterlagen vermerkt.

Erste Hilfe

Die Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt nach den jeweils gültigen Leitfäden für Ausbilder, die von den Hilfsorganisationen herausgegeben werden.

Die Schüler sollen durch den Lehrgang in die Lage versetzt werden, Anlässe für Erste Hilfe schnell und richtig zu erkennen sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbständig durchzuführen.

Soweit die Lehrpläne geeignete Ziele und Inhalte ausweisen, sind diese zur Vorbereitung der theoretischen Unterweisung in Erster Hilfe zu nutzen.

3. Ausbilderqualifikation

Ersthelfer/Juniorhelfer

Hierzu bieten die Hilfsorganisationen vierstündige Fortbildungen für die Lehrkräfte an. Lehrkräfte mit der Lehrberechtigung "Erste Hilfe" benötigen diese nicht.

Erste Hilfe

Am Erwerb des von den Hilfsorganisationen ausgestellten Lehrscheins in Erster Hilfe besteht

ein dienstliches Interesse. Der Erwerb des Lehrscheins (20 Doppelstunden) wird den Lehrkräften aller Schularten daher nachdrücklich empfohlen.

Maßgeblich für die Genehmigung der Teilnahme an dieser Fortbildung durch die Schulleitung ist der Bedarf an qualifizierten Lehrkräften der jeweiligen Schule zur Sicherstellung der Ausbildung in Erster Hilfe.

Auf die Fortbildungsveranstaltungen zum selbständigen Unterricht in Erster Hilfe an der Akademie für Lehrerfortbildung in 89407 Dillingen wird hingewiesen. Die Teilnahme ist für Lehrer staatlicher Schulen kostenlos.

Der Lehrschein kann auch in zentral angebotenen Kursen der Hilfsorganisationen erworben werden. Die Durchführung dieser Kurse entspricht organisatorisch und inhaltlich den Veranstaltungen an der Akademie für Lehrerfortbildung in 89407 Dillingen. Die anfallenden Lehrgangskosten werden von den Hilfsorganisationen übernommen.

In Fortbildungsveranstaltungen werden die medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbilder vertieft und erweitert.

Um die Aktualität der Ausbildung sicherzustellen ist die Gültigkeit des Lehrscheines im allgemeinen auf drei Jahre befristet.

Der Lehrschein kann durch den Besuch eines Fortbildungskurses bei der Hilfsorganisation, bei der der Lehrschein erworben wurde, um jeweils drei Jahre verlängert werden. Beim Malteser Hilfsdienst ist für die Verlängerung der Ausbildungsberechtigung der Nachweis über die Teilnahme an mindestens 8 Doppelstunden Fortbildung pro Jahr erforderlich.

4. Schulsanitätsdienst

Pädagogische Grundlagen

Der Schulsanitätsdienst dient dazu, soziales Handeln zu praktizieren und dieses für später und außerhalb der Schule einzuüben sowie Inhalte des

(Erste-Hilfe) Unterrichts in praktisches Handeln umzusetzen und somit durch direkten Praxisbezug und Anerkennung im Schulbereich eine zusätzliche Motivation für das Lernen zu schaffen, unter Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte Erste Hilfe bei Schülerunfällen zu leisten.

Das tägliche Geschehen an Unfallstellen zeigt, dass rein kognitives Wissen um die Technik der Ersten Hilfe noch keine wirkliche Hilfe darstellt. Die soziale Kompetenz des Helfens muss sich von Kindheit an entwickeln können.

Mitwirkung

Die Mitwirkung im Schulsanitätsdienst ist grundsätzlich freiwillig und erfolgt unter Anleitung einer Lehrkraft. Voraussetzung ist die Teilnahme am Ersthelferkurs/Juniorhelferkurs Teil I und II an den Grundschulen; für die weiterführenden Schulen bietet sich der Ersthelferkurs/Juniorhelferkurs Teil III und besonders die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe an. Bei der Einrichtung des Schulsanitätsdienstes wird die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen empfohlen.

Ziel

Hauptanliegen des Schulsanitätsdienstes sind die Unfallverhütung und die Erste-Hilfe-Leistung während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Schulsportveranstaltungen und Wandertagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Einsatz

Die Schulsanitäter sind während der Pausen und bei Veranstaltungen mit ihrer Ausrüstung präsent und können an bekanntgegebenen und besonders gekennzeichneten Stellen erreicht werden. Die Schulsanitäter betreuen und versorgen einfache Verletzungen unter der Aufsicht einer Lehrkraft. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist grundsätzlich ärztliche Betreuung notwendig. Jeder Unfall wird dem Sicherheitsbeauftragten gemeldet.

Fortbildung

Die im Schulsanitätsdienst mitwirkenden Schülerinnen und Schüler und die Sicherheitsbeauftragten/betreuenden Lehrkräfte sollten ihre Kenntnisse durch Information und Fortbildung bei den Hilfsorganisationen regelmäßig auffrischen und vertiefen und so ihren Ausbildungsstand auf dem laufenden halten.

5. Ausbildung der Lehramtsanwärter/Studienreferendare

Die Studienseminare empfehlen den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern bzw. den Studienreferendarinnen und -referendaren anlässlich des Vorbereitungsdienstes bei den Hilfsorganisationen eine Erste-Hilfe-Ausbildung zu erwerben oder vermitteln diese Ausbildung selbst.

Vom Erwerb des Lehrscheins sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bzw. die Studienreferendarinnen und -referendare im allgemeinen noch ausgeschlossen.

6. Weitere Informationen

Anfragen sind an die Landesgeschäftsstellen der jeweiligen Organisationen zu richten:

Bayerisches Rotes Kreuz
Präsidium
Holbeinstraße 11
81679 München

Malteser-Hilfsdienst e.V.
Landesgeschäftsstelle
Streitfeldstraße 1
81673 München

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Landesverband Bayern
Eichenhainstraße 30
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Bayern
Einsteinstraße 9
85716 Unterschleißheim

7. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

7.1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1979 Nr. II/8-8/117 838 aufgehoben.